

20.03.95**Empfehlungen**
der AusschüsseU - Fz - In - Wi

zu Punkt

der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS) -

A

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Nummer 2.3 - neu -

Nach Nummer 2.2 ist folgende Nummer 2.3 einzufügen:

"2.3 Berücksichtigung von Selbsteinstufungen

Ein Stoff gilt vorläufig als sicher eingestuft, wenn

- a) der Hersteller oder Verwender des betreffenden Stoffes eine Selbsteinstufung vorgenommen hat und
- b) der Hersteller oder Verwender des betreffenden Stoffes über geeignetes Personal für die zuverlässige Selbsteinstufung verfügt und
- c) die Selbsteinstufung auf der Grundlage der Konzeption der Bewertungskommission des Bundes zur Einstufung wassergefährdender Stoffe (Bewertungskommission - KBwS) vorgenommen worden ist und

Ausgeliefert am
21. MRZ. 1995

(noch Ziffer 1)

- d) die Selbsteinstufung klar dokumentiert und der KBwS übermittelt wurde und die schriftliche Bestätigung der KBwS über den Eingang und die Nachvollziehbarkeit der Dokumentation vorliegt und
- e) der Betreiber sich für den Fall einer Höherstufung durch den Bund nach § 19g Abs. 5 WHG oder eines negativen Ausgangs der Prüfung durch den VCI verpflichtet, ohne besondere Aufforderung durch die Wasserbehörde alle damit verbundenen Anpassungsmaßnahmen umgehend durchzuführen. Als eine umgehende Anpassungsmaßnahme gilt
 - bei Maßnahmen, bei den keine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich ist, eine Anpassung innerhalb von 18 Monaten mit einer Anzeige der Maßnahmen gegenüber der Wasserbehörde zwei Monate vor Durchführung,
 - bei Maßnahmen, bei denen eine öffentlich-rechtliche Zulassung erforderlich ist, eine Antragstellung innerhalb von neun Monaten und eine Durchführung der erforderlichen Maßnahmen innerhalb von 18 Monaten nach Erteilung der behördlichen Zulassung, falls die zuständige Behörde keine kürzere Anpassungsfrist fordert."

Begründung:

Trotz der deutlich verlängerten Stoffliste (1355 Stoffe) in der VwVwS klafft noch eine sehr große Lücke zu den tatsächlich eingesetzten Stoffen (Herstellung von rd. 5.000 Stoffen mit mehr als 10 Tonnen je Jahr) und Stoffgemischen (rd. 1 Mio Stoffgemische). Das Problem der Stoffgemische kann mit der neuen Mischungsregelung bewältigt werden. Die Lücke zu den zahlreichen Einzelstoffen wird kurzfristig nicht zu schließen sein und die Ermittlung der Wassergefährdungsklasse bei Gemischen erschweren, weil die Wassergefährdungsklasse der Gemischbestandteile bisher nur zu einem geringen Teil gesichert bekannt ist.

Die Ergänzung ermöglicht es, Selbsteinstufungen im wasserrechtlichen Vollzug einzusetzen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere Vorlage der Stoffdokumentation und Verpflichtungserklärung des Anlagenbetreibers. In Hessen ist eine derartige Regelung bereits als Verwaltungsvorschrift eingeführt. Da jedoch nach § 19g Abs. 5 WHG das Bundesumweltministerium für die Einstufung wassergefährdender Stoffe zuständig ist, sollte eine derartige Regelung zur Berücksichtigung von Selbsteinstufungen bundeseinheitlich vom Bundesumweltministerium erlassen werden.

2. Zu Anhang 2 Nr. 3.3

In Anhang 2 Nr. 3.3 sind die Wörter "mehr als 5 %" durch die Wörter "mehr als 3 %" zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Mischungsregelung handelt es sich um eine Konvention. Zwischen den einzelnen Wassergefährdungsklassen regeln unterschiedliche Prozentsätze für die Beimischungen, welcher Wassergefährdungsklasse ein Gemisch zuzuordnen ist. Für die unterschiedlichen Prozentsätze wird keine sinnvolle Begründung angegeben. Wenn überhaupt Unterschiede gemacht werden, müßte der Prozentsatz zwischen der WGK 3 und der WGK 2 auf wenigstens 1 % abgesenkt werden, weil Stoffe der WGK 3 eine nach oben offene Gefährlichkeit haben.

Es wird jedoch für erforderlich gehalten, im Rahmen der Konvention keine unnötige Differenzierung vorzunehmen und einheitlich den Prozentsatz von 3 % festzulegen. Eine solche Regelung entspricht der vorläufigen Regelung der Länder im Rahmen des Entwurfs der Muster-Verwaltungsvorschrift zur Muster-Anlagenverordnung. Diese vorläufige Mischungsregelung ist bereits von den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen im wasserrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Eine bundesrechtlich abweichende Regelung kann zu Vollzugsproblemen führen, weil dann erforderliche Übergangsregelungen zu prüfen sind. Da die vorliegende davon abweichende Bundesregelung fachlich nicht begründet ist, ist sie zugunsten der vorläufigen Länderregelung abzuändern.

B

3. **Der Finanzausschuß,
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und
der Wirtschaftsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.